

Anlage 2

zur Vorlage Nr. /2015
an den KT am 29.01.2015

Gesellschaftsvertrag der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
„Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Daseinsvorsorgeaufgabe des Schaffens der Voraussetzungen für eine Grundversorgung in allen 32 Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe und daran angrenzenden Regionen mit einem Breitbandkabel von 50 Mbit/s symmetrisch. Dabei soll ein landkreisweites Netz mit zwei Anschlüssen in allen Ortsteilen als Hochgeschwindigkeitsnetz (Backbone) errichtet werden. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört dabei sowohl die Anmietung entsprechender Leitungen als auch die Errichtung erforderlicher Leitungsverbindungen zur Überlassung des gesamten Backbone an einen Betreiber, dem diese zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen
- (3) Die Gesellschaft erfüllt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 ff GemO Baden-Württemberg und beachtet die dort genannten Grundsätze.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

100 000 €
(in Worten: Einhunderttausend und 00/100 Euro).

(2) Als Gesellschafter werden zugelassen:

1. Landkreis Karlsruhe
mit Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von 51 000 €,
einzuzahlen in Höhe von 51 000,00 €
2. TelexX Telekommunikation GmbH mit dem Sitz in Karlsruhe mit Geschäftsanteil Nr. 2
in Höhe von 49 000,00 €,
einzuzahlen in Höhe von 49 000,00 €

(3) Stammeinlagen sind 10 Tage nach Beurkundung der Gesellschaftsgründung bzw. des Kapitalerhöhungsbeschlusses, in voller Höhe und in Geld zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, ins-besondere Übertragungen und Verpfändungen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung bedürfen jeweils der Einstimmigkeit.

(2) Für den Fall, dass der Gesellschafter TelexX seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, gilt Folgendes: TelexX wird diese Geschäftsanteile zunächst dem Mitgesellschafter durch eingeschriebenen Brief zum Erwerb anbieten. Die Erklärung über die Annahme des Angebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach dessen Angebot durch eingeschriebenen Brief zugehen, anderenfalls gilt dieses als abgelehnt. Der Erwerb durch den Mitgesellschafter erfolgt zum anteiligen Unternehmenswert, der, soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen, von einem Wirtschaftsprüfer nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S1) in der jeweils gültigen Fassung festzustellen ist. Erklärt sich der andere Gesellschafter nicht bereit, die angebotenen Geschäftsanteile ganz oder teilweise zu erwerben, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seine Anteile an einen Dritten zu veräußern. Die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung gilt in diesem Fall als erteilt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für jede andere Art der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, wobei auch die Einräumung einer stillen Beteiligung, eines Nießbrauchs oder vergleichbarer Rechte als Verfügung anzusehen ist.

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 8 Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Gesellschaft soll nach Möglichkeit zwei Geschäftsführer haben. Der kaufmännische Geschäftsführer wird vom Landkreis Karlsruhe, der technische Geschäftsführer von der TelemaxX vorgeschlagen. Beide werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ihr obliegt ferner der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.

(2) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie kann in der Geschäftsordnung einen Geschäftsführer zum Sprecher benennen. Der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung hat einstimmig zu erfolgen.

§ 9 Vertretung

(1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu leiten.

(2) Die Aufgaben im Einzelnen und die Geschäftsverteilung bei mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzierungsplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diesen möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau-rechnungen) ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Vor Durchführung der in § 15 unter Ziff. 14 genannten Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

(4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden (§ 48 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO BW) i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. c) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW)).

(5) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapital-gesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff HGB) bis 31.03. des darauffolgenden Geschäftsjahres aufzustellen.

(6) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung mindestens halb-jährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.

Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Landrat des Landkreises Karlsruhe kraft Amtes,
- b) sechs Mitglieder, die vom Kreistag des Landkreises Karlsruhe gemäß § 48 LKrO BW i. V. m. § 104 Abs. 2 GemO BW auf Widerruf und auf Vor-schlag der Bürgermeisterversammlung entsandt werden und
- c) sechs Mitglieder, die von der TelemaxX entsandt werden.

Der Landrat des Landkreises Karlsruhe ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Die Entsendungsberechtigten haben für ihre Aufsichtsratsmitglieder Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Kreistages des Landkreises Karlsruhe. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Kreistag, der Verwaltung des Landkreises oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, der Verwaltung des Landkreises oder dem Unternehmen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder lehnt eine Person die Annahme des Mandats ab, ist eine Ergänzung erst in der nächsten Gesellschafterversammlung erforderlich, sofern noch mindestens 11 Mitglieder ihr Amt ausüben. Bei Ergänzungswahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - mindestens zweimal jährlich bzw. so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird, einberufen.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH“ abgegeben.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungs-ortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

(7) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. 3 nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht dieser Art der Beschlussfassung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates schriftlich mitzuteilen.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(10) Die von dem Kreistag entsandten oder auf dessen Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 104 Abs. 3 GemO BW).

(11) Der Landrat sowie die vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber dem Kreistag des Landkreises Karlsruhe ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewährleistet ist. Im Übrigen gilt § 116 Satz 2 AktG entsprechend. Die Aufsichtsratsmitglieder der TelemaxX sind gegenüber ihren Gremien von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Vorschriften des Aktien-gesetzes finden, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben oder im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich genannt, keine Anwendung.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
3. Beratung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;
4. Auswahl des Abschlussprüfers.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

1. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung;
3. Mögliche Nachträge zu Wirtschaftsplänen;
4. Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und solche von im Einzelfall über 1 Mio. €.

Gesellschafterversammlung

§ 14 Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 75 % des Stammkapitals halten, anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, hat die Geschäftsführung unter Beachtung der Formvorschriften des Abs. 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet entsprechend § 42a Abs. 2 GmbHG in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Landkreises Karlsruhe.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.

(6) Das Stimmverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG wird ausgeschlossen, soweit es nicht um Entlassungsbeschlüsse oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit geht.

§ 15

Aufgabe und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch eigenen Beschluss zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge;
3. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
4. Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Nachträge;
5. Feststellung des Jahresabschlusses; Verwendung des Ergebnisses sowie die Genehmigung des Lageberichts; im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen;
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
7. Bestellung des Abschlussprüfers;
8. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles;
9. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge, wie z.B. Gewinngemeinschaften) und Interessengemeinschaftsverträge;
10. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
11. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft;
12. Bestellung der Liquidatoren;
13. Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrats.

14. Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die entweder außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegen oder im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder im Einzelfall einen Wert von über 1 Mio. € oder eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren haben, sowie bei Geschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 500.000 EUR im Einzelfall oder den Verkauf der Glasfaserinfrastruktur der Gesellschaft betreffen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Beschlüsse nach Abs. 2 Nrn. 1-5, 8-11 und 14 bedürfen der Einstimmigkeit.

III. Prüfung

§ 16

Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 264 HGB; § 48 LKrO BW i. V. m. § 103 Abs. 1 Ziff. 5 lit. b) GemO BW).

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht auch darzustellen

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres vorzulegen.

(4) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 105 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 GemO BW).

(5) Für die Prüfung der Betätigung des Landkreises Karlsruhe bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Karlsruhe und der für dessen überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 lit. d) GemO BW). Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO BW eingeräumt (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 lit. e) GemO BW).

(6) Dem Gesellschafter Landkreis Karlsruhe sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses im Sinne des § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 17

Verlustausgleich, Ergebnisverwendung

(1) Verluste der Gesellschaft werden allein vom Gesellschafter Landkreis Karlsruhe ausgeglichen. Der Landkreis Karlsruhe wird die Verluste durch Einzahlung in die Kapitalrücklage ausgleichen.

(2) Bei Erwirtschaftung eines Jahresüberschusses verpflichten sich die Gesellschafter zur Thesaurierung der Gewinne in der Gewinnrücklage der Gesellschaft.

(3) Wollen die Gesellschafter im Einzelfall von den Grundsätzen des Abs. 1 und 2 abweichen, bedarf der Beschluss über die Abweichung der Zustimmung aller Gesellschafter (Einstimmigkeit).

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Salvatorische Klausel

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.

§ 19

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Höchstbetrag von 6 000 €.